

Versicherungsschutz des Ehegatten/anerkannten Lebenspartner der Mitglieder des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems

Nº 16-2021 / 19.04.2021

Versicherungszeitraum: 1.7.2021 - 30.6.2022

Diese Verwaltungsmitteilung betrifft die Mitglieder des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS), auf den Ehegatten/anerkannte Lebenspartner⁽¹⁾ Anspruch haben oder in Anspruch nehmen könnten, unter Bezugnahme auf die Bedingungen von Artikeln 13 und 14 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union.

I. Gesetzliche Bestimmungen

1. Der primäre Versicherungsschutz des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners durch das GKFS ist in Artikel 13 der Gemeinsamen Regelung und in Titel I, Kapitel 2, Artikel 2 der ADB⁽²⁾ vorgesehen.

Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner erhält den primären Versicherungsschutz des GKFS, wenn er nicht über Einkünfte aus einer gegenwärtigen oder früheren Berufstätigkeit verfügt oder keine Rente oder Entschädigung irgendwelcher Art hat (Arbeitslosigkeit, Invalidität usw.).

Ebenso kann der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner, der ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von weniger als 20 % des jährlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe AST2/1 erhält (siehe Punkt IV) eine Primärversicherung beantragen, sofern er nachweist, dass er nicht durch eine gesetzliche Krankenkasse des Landes, in dem er die Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, oder des Landes, in dem er ansässig ist, versichert sein kann. Der Antrag ist zusammen mit den entsprechenden Dokumenten an das PMO zu richten. Dieser Versicherungsschutz wird jedes Jahr überprüft.

2. Die Zusatzversicherung des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners durch das GKFS ist in Artikel 14 der Gemeinsamen Regelung und in Titel I, Kapitel 2, Artikel 3 der ADB² vorgesehen.

Wenn der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner Einkünfte aus einer Berufstätigkeit bezieht, kann er bis zur nächsten jährlichen Aktualisierung Anspruch auf die Zusatzversicherung des GKFS anmelden, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das steuerpflichtige Jahreseinkommen übersteigt vor Steuern und nach Abzug der Sozialbeiträge und der betrieblichen Aufwendungen nicht das jährliche Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe AST2/1 multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten des Landes in dem das Einkommen versteuert wird (siehe Punkt IV), und
- er/sie ist aufgrund anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in vollem Umfang gegen dieselben Risiken versichert.

II. Verfahren zur Aktualisierung der Rechte des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners

1. Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner ist bereits durch einen zusätzlichen Versicherungsschutz gedeckt:

Um die Zusatzversicherung des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners verlängern zu können, müssen Sie dem PMO vor dem 30. Juni jedes Jahres den neuesten Steuerbescheid über die Einkünfte Ihres Ehegatten übermitteln. Mangels dieser Bescheinigung können Sie weitere von den zuständigen nationalen Behörden ausgestellte Dokumente übermitteln, aus denen das zu versteuernde Jahreseinkommen Ihres Ehegatten/anerkannten Lebenspartners hervorgeht. Bitte beachten Sie, dass das Dokument vollständig vorgelegt werden muss. Beträge, die sich auf Kapitalerträge beziehen, wie Sparerträge oder Immobiliengeschäfte usw., dürfen unkenntlich gemacht werden.

2. Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner beginnt zu arbeiten:

Hat der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner kürzlich mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit begonnen, kann er/sie keinen Anspruch auf einen primären Versicherungsschutz mehr erheben. Die Zusatzversicherung des GKFS kann jedoch erst ab Aufnahme einer bezahlten Berufstätigkeit und bei Erhalt von zwei Gehaltsabrechnungen und einer Kopie des Vertrags gewährt werden.

3. Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner beginnt eine Rente zu beziehen:

Sobald der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner eine Rente bezieht, teilen Sie dies dem PMO bitte unverzüglich mit und legen Sie die von den zuständigen Behörden ausgestellten Dokumente vor, aus denen das Datum der Gewährung der Rente und die monatliche Steuerbemessungsgrundlage hervorgehen. Je nach Betrag wird die Art von Versicherungsleistung des GKFS für den Ehegatten/anerkannten Lebenspartner festgesetzt: Zusatzversicherung oder Ausschluss vom GKFS, wenn das Einkommen den Höchstsatz übersteigt.

4. Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner bezieht weiterhin eine Rente:

Die Bedingungen unter Punkt II Absatz 1 dieses Dokumentes treffen nicht auf die Mitglieder des GKFS zu, die einen Brief vom PMO erhalten haben, in dem festgehalten wurde, dass sie in Zukunft von der Zusendung des Steuerbescheids des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners befreit sind (in Anbetracht dass die Rente des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners stabil ist und unter der Höchstgrenze liegt).

5. Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner gibt seine Berufstätigkeit auf:

Gibt der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner eine Erwerbstätigkeit auf, so kann er ab dem Zeitpunkt, zu dem er/sie keine beruflichen Einkünfte mehr hat, Anspruch auf einen vom GKFS primären Versicherungsschutz haben, sofern er/sie keine sonstigen Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld, Zulagen, Entschädigung, Ersatzleistungen oder Rente bezieht.

Ist der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner, dessen berufliches Einkommen zuvor den Höchstbetrag überschritten hat, entlassen worden oder in Ruhestand getreten, so kann ab dem 1. Juli die Zusatzversicherung gewährt werden, sofern die aus der neuen Situation resultierenden Einkünfte wiederum den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Bitte teilen Sie dem PMO die unter den Punkten 2, 3 und 5 fallenden Situationen so schnell wie möglich mit und fügen Sie eine Begründung für die Änderung der Situation bei.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind das PMO über jede Änderung der Situation der unter Ihrem Namen versicherten Personen zu informieren (Artikel 22 der

gemeinsamen Regelung der Krankheitsfürsorge und Artikel 72 Absatz 4 des Statuts).

Das GKFS behält sich das Recht vor, rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückzufordern, wenn sich nach Erhalt der entsprechenden Unterlagen herausstellt, dass die berufliche Situation des Ehegatten/Lebenspartners nicht der zuvor angegebenen entspricht.

Wenn Ihr Ehegatte/anerkannte Lebenspartner an Ihren Dienstort umzieht, ist er/sie verpflichtet, seine Sozialversicherungsansprüche – einschließlich der Krankenversicherungsrechte – aus seinem Herkunftsland in das Gastland zu übertragen. Die Übermittlung erfolgt mit Hilfe des Formulars S1, welches bei den zuständigen nationalen Behörden vor der Abreise aus dem Herkunftsland zu beantragen ist. Mit diesem Formular können sich Ihr Ehegatte/anerkannter Lebenspartner bei einer gesetzlichen Krankenversicherung im Aufnahmeland anmelden. Die Europäische Krankenversicherungskarte ist gleichzeitig mit dem Formular S1 zu beantragen, da das Herkunftsland ebenfalls für die Ausstellung dieser Karte zuständig ist.

III. Wie werden die Belege eingereicht?

Bitte wählen Sie **nur eine** der folgenden Möglichkeiten:

1. **Sysper** oder
2. **Staff Contact** online, oder
3. In **Papierform**, falls Sie weder Zugang zu Sysper noch zu „Staff Contact“ haben.

Sobald Ihr Dokument bearbeitet ist, können Sie das Ergebnis auf Ihrem JSIS-online sehen. Klicken Sie auf „My Administrative Data“, dann auf den Namen des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners um den Versicherungsschutz und den Versicherungszeitraum zu überprüfen.

1) Über Sysper:

Das in den Europäischen Institutionen/Agenturen tätige Personal muss die Tätigkeit und die Höhe des Einkommens des Ehegatten/Lebenspartners in der "professional activity declaration" angeben, indem Sie nacheinander in Sysper anklicken:

- "Rights & Privileges"
- "Declarations (schooling, family...)"
- "New spouse/recognized partner's professional activity declaration"
- "a declaration for a change/my annual declaration for a past year"

2) Über Staff Contact:

Bitte beachten Sie, dass diese Art der Übermittlung von Dokumenten nur für Personen bestimmt ist, die keinen Zugang zur Einkommenserklärung des Ehegatten in Sysper haben.

Bitte übermitteln Sie die entsprechenden Unterlagen auf elektronischem Wege unter Verwendung des folgenden Links:

<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/FR/health/insurance/Pages/membership.aspx?ln=de>

Klicken Sie auf den folgenden Bereich, um die jährliche Erklärung Ihres Ehepartners zu präsentieren:

- "Spouse activity/Income declaration"

3) Über den Postweg:

Bitte übermitteln Sie per Post eine Kopie an die nachstehend angegebene Anschrift des zugehörigen Versicherungsteams der GKFS:

Brüssel

Europäische Kommission
Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem
Avenue de Tervueren, 41
B – 1049 BRÜSSEL

Luxemburg

Europäische Kommission
Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem,
Büro DRB B1/061
12, rue Guillaume Kroll
L – 2920 LUXEMBURG

Ispra

Europäische Kommission
Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem
TP 730
Via E. Fermi, 2749
I – 21027 ISPRA

IV. Höchstgrenzen für die einzelnen Länder vom 1.7.2021 bis zum 30.6.2022

Land	Höchstgrenze	€
DEUTSCHLAND	41513.69	€
ÖSTERREICH	43958.07	€
BELGIEN	40739.64	€
BULGARIEN	47090.05	BGN
ZYPERN	31858.4	€
KROATIEN	233735.64	HRK
DÄNEMARK	398674.89	DKK
SPANIEN	38376.74	€
ESTLAND	33528.72	€
FINNLAND	48235.73	€
FRANKREICH	49091.27	€
GRIECHENLAND	33162.07	€
UNGARN	10436668.34	HUF
IRLAND	52554.14	€
ITALIEN	38702.66	€
LETTLAND	31573.22	€

LITAUEN	31206.56	€
LUXEMBURG	40739.64	€
MALTA	38580.44	€
NIEDERLANDE	46402.45	€
POLEN	129009.28	PLN
PORTUGAL	37113.81	€
TCHECHISCHE REPUBLIK	931898.64	CZK
RUMÄNIEN	131430.31	RON
SLOVAKEI	32836.15	€
SLOVENIEN	35076.83	€
SCHWEDEN	530599.32	SEK
AUSTRALIEN	65567.55	AUD
KANADA	59448.6	CAD
COTE D'IVOIRE	24024385.77	XOF
JAPAN/Tokyo	5514365.6	JPY
MOLDAU	575178.84	MDL
NORVEGEN	526276.28	NOK
RUSSLAND	2980348.02	RUB
SCHWEIZ/Genf	56156.93	CHF
USA/New York	46614.19	USD
USA/Washington	41603.4	USD
VEREINIGTES KÖNIGREICH	36398.03	GBP

Bei der Bestimmung des Anspruchs des Ehegatten/Lebenspartners auf Zusatzversicherung des GKFS in Ländern, für die kein Berichtigungskoeffizient besteht, gilt der für Belgien festgesetzte Koeffizient. [Die Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die außerhalb der EU](#) anwendbar sind, wird alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Fußnoten

⁽¹⁾ Siehe Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts, Artikel 28 und 95 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie Nummer 1.2 Buchstabe c des Anhangs VII des Statuts.

⁽²⁾ [Legislation and references](#)